



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit
Abteilung NPP
Sektion Grundlagen
3003 Bern

Zug, 24. Mai 2011 hs

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative (04.439); Revision Betäubungsmittelgesetz

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Februar 2011 laden Sie uns ein, eine Vernehmlassung zur eingangs bezeichneten Vorlage abzugeben. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzliches

Der Regierungsrat stimmt dem Vorschlag zu, den Konsum von Cannabis künftig im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden.

Anträge des Regierungsrates

Der Regierungsrat stellt folgende Anträge zur Änderung der vorgeschlagenen Regelung:

Antrag 1 auf Ergänzung von Art. 19a Ziff. 2 BetmG

Bei leichten Fällen von Cannabiskonsum soll im ordentlichen Verfahren nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG die Ausnahmeregelung von Ziff. 2 (Verfahrenseinstellung bzw. Absehen von einer Strafe) nicht zur Anwendung kommen.

Begründung

Nach geltendem Artikel 19a Ziff. 2 BetmG kann in leichten Fällen von Betäubungsmittelmissbrauch das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Bei Cannabiskonsum, der unter das Ordnungsbussenverfahren fällt, besteht nun die Gefahr, dass zwar eine

Ordnungsbusse ausgesprochen wird, wenn der Konsument oder die Konsumentin diese jedoch nicht bezahlt, die nachfolgende strafrechtliche Verfolgung durch den Richter eingestellt wird. Dies mit der Begründung, dass es sich nach Art. 19a Ziff. 2 BetmG um einen leichten Fall handle. Die Einstellung des ordentlichen Verfahrens bei einem leichten Fall von Cannabiskonsum soll jedoch nicht mehr möglich sein, da die Festsetzung der Geringfügigkeit in Art. 19b Abs. 2 nBetmG-E den "leichten Fall" von Art. 19a Ziff. 2 BetmG ersetzt. Das Ordnungsbussenverfahren würde obsolet, sobald sich unter Cannabiskonsumtinnen und -konsumenten herumspricht, dass bei ähnlicher Menge wie die festgelegte geringfügige Menge im Rahmen Art. 19a Ziff. 2 BetmG infolge "Vorliegens eines leichten Falles" das ordentliche Verfahren in der Regel eingestellt wird.

Antrag 2

Art. 28c Abs. 2 nBetmG ist ersatzlos zu streichen

Begründung

Nach Art. 28c Abs. 2 nBetmG-E können Bussen nur von Polizistinnen und Polizisten in Dienstuniform erhoben werden. Diese Bestimmung verunmöglicht, dass zivil gekleidete Fahnderinnen und Fahnder der Polizei Ordnungsbussen ausstellen können. Gerade diese stellen aber häufig einen Betäubungsmittelkonsum fest. Der Regierungsrat beantragt daher, die Bestimmung ersatzlos zu streichen. Nur so können die bewährten Lösungen betreffend zivil gekleideten Fahnderinnen und Fahndern gemäss den kantonalen Polizeigesetzen weiterhin zur Anwendung gelangen.

Fragekatalog

Die Antworten des Regierungsrates zu den gestellten Fragen entnehmen Sie bitte der Beilage "Fragekatalog für das Vernehmlassungsverfahren".

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Beilage:
Fragekatalog

Geht auch per E-Mail an: baggrundlagen@bag.admin.ch

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Gesundheitsdirektion